

RVP Bulletin

Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 1/2011

Zürich, Juni 2011, Nr. 3

Inhalt

Gesellschaftsrecht	1
Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts	1
Vertrauenshaftung im Konzern (Entscheid)	3
Verantwortlichkeit aus Sorgfaltspflichtverletzung (Entscheid) ...	3
Faktische Organschaft (Entscheid)	3
Auflösungsklage (Entscheid)	3
Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	4
Beurteilung einer „Escape Clause“ beim Unternehmenskauf (Entscheid)	4
Real Estate	5
Attraktive Anlagemöglichkeiten nach KAG	5
Vorsicht: Zulässige Beschränkungen von Zweitwohnungs- Anteilen (Entscheide)	5
Finanzmarktrecht	6
Fusion von zwei Versicherungsunternehmen	6
Preisfestsetzung bei der Übernahme (Entscheid)	6
Allgemeine Marktaufsicht	6
Corporate Governance (SIX Swiss Exchange)	6
Management-Transaktionen (SIX Swiss Exchange)	6
Rechnungslegung (SIX Swiss Exchange)	7
Immaterialgüterrecht	7
Markenrecht – Nichtgebrauch (Entscheid)	7
Herkunftshinweise (Entscheid)	7
Registerhaie	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	8
„Stern-Eintrag“	8
Fusionskontrolle / Kartellrecht	8
Fusionskontrolle / Marktbeherrschende Stellung	8
Horizontale Wettbewerbsabreden / Hausdurchsuchungen	8
Vertikalabreden	8
Revision des Kartellrechts	9

Rechnungslegung, Revision	9
Weitere Aufweichung der Buchführungspflichten	9
Lockerung der Revisionspflicht für KMU	9
Besteuerung der Immobilien-SICAV	10
Kollektive Kapitalanlage	10
Grundsätz. Fortführung der bisherigen Besteuerungsregel	10
Besteuerung einer Immobilien-SICAV	10
Steuervorteil versus Verwaltungskosten	10
Steuern allgemein	11
Kapitaleinlageprinzip	11
Steuerliche Auswirkungen von Sanierungsmassnahmen	11
Abkürzungen	11

Gesellschaftsrecht

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Die Beratungen zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts stehen nun im dritten Jahr, und wer in der Zwischenzeit den Überblick verloren hat, ist entschuldigt. An dieser Stelle soll die Beratungshistorie kurz rekapituliert werden. Es handelt sich dabei nicht so sehr um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vorlage als vielmehr um ein Stück Parlamentsgeschichte, das jedoch vor dem Hintergrund der politischen Aktualität der behandelten Vorlage durchaus von Interesse ist.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Botschaft vom 21. Dezember 2007 vier Hauptziele: die Verbesserung der Corporate Governance, die flexiblere Ausgestal-

tung der Kapitalstrukturen, die Modernisierung der Bestimmungen zur Generalversammlung und die Neuregelung des veralteten Rechnungslegungsrechts. Nach Einreichung der Initiative von Thomas Minder "gegen die Abzockerei" am 28. Februar 2008 (Minder-Initiative) wurde dem Parlament in einer Zusatzbotschaft vom 5. Dezember 2008 ein indirekter Gegenvorschlag (d.h. eine Regelung auf Gesetzesstufe, integriert in die laufende Aktienrechtsrevision) unterbreitet, der eine Antwort auf die von der Initiative aufgegriffene Vergütungsproblematik liefern soll; die Initiative empfahl der Bundesrat zur Ablehnung.

Die Beratungen begannen in der Rechtskommission des Ständerates (RK-S) im August 2008. Im Mai 2009 wurde das Rechnungslegungsrecht von der Aktienrechtsrevision getrennt. Die Beratung dieses Teils der Revision verlief in der Folge in normalen Bahnen und steht vor dem Abschluss.

Beim Aktienrecht (inkl. Initiative) schloss sich der Ständerat (SR) als Erstrat im Grundsatz den Anträgen des Bundesrates an (Beschluss Aktienrechtsrevision, indirekter Gegenvorschlag und Ablehnung Initiative). Im Herbst 2009 fasste die nationalrätliche Rechtskommission (RK-N) dann folgende drei überraschende Beschlüsse: (1) Das Aktienrecht sei zweizuteilen in Regeln, die für alle Gesellschaften anwendbar sind, und solche, die nur für börsennotierte Gesellschaften gelten. Die RK-N sistierte deshalb die Behandlung des Aktienrechts und beauftragte das Justizdepartement, binnen dreier Monate entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. (2) Sie beschloss sodann, der Minder-Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. (3) Und sie stimmte der Initiative zu und entkoppelte diese von der Aktienrechtsrevision.

Nach Vorliegen der Vorschläge des Bundesamtes für Justiz nahm die RK-N im Januar 2010 die Beratung der Aktienrechtsrevision wieder auf, sistierte diese aber alsbald wieder, soweit die Regeln zur Corporate Governance betroffen waren. Die Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen und zur Generalversammlung setzte sie fort. Ferner beschloss sie, auf ihren Entscheid bezüglich Annahmempfehlung zur Minder-Initiative zurückzukommen und arbeitete einen direkten Gegenvorschlag aus, d.h. eine alternative Regelung auf Verfassungsstufe, die inhaltlich weniger weit geht als die Initiative.

Im Februar 2010 präsentierte Thomas Minder zusammen mit der Schweizerischen Volkspartei SVP eine Einigungslösung in der Form eines indirekten Gegenvorschlags und stellte in Aussicht, bei Annahme dieses Gegenvorschlags seine Initiative zurückzuziehen. Im März 2010 lehnte der Nationalrat (NR) diesen Vorschlag ab und stimmte stattdessen dem direkten Gegenvorschlag seiner Kommission zu.

Das Geschäft ging zurück an den SR. Die RK-S nahm mit einer parlamentarischen Initiative die Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder auf. Materiell orientierte sich dieser am direkten Gegenvorschlag des NR. Mit einer parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) wurde im Juni 2010 sodann eine sog. "Bonussteuer" vorgeschlagen: Jährliche Vergütungen ab 3 Millionen Franken für Angestellte sowie Verwaltungsrats-Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten und sollen entsprechend besteuert werden. Ebenfalls im Juni 2010 wurde die dreijährige Frist für die Behandlung der Minder-Initiative um ein Jahr bis zum 26. August 2011 verlängert.

Im Dezember 2010 wurden indirekter Gegenvorschlag und Bonussteuer gemeinsam im SR beraten und angenommen. Im Februar 2011 lehnte die RK-N die beiden Vorschläge ab. Der NR entschied schliesslich am 9. März 2011, auf den indirekten Gegenvorschlag, nicht aber auf die Bonussteuer einzutreten. Bevor er nun über die Details beraten konnte, war nochmals die Kommission am Zug. Deren Verhandlungen verliefen unübersichtlich und waren geprägt von zahlreichen Minderheits- und Gegenanträgen. Am 1. Juni 2011 verabschiedete der NR schliesslich einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative. Damit lagen nun immerhin zwei Gegenvorschläge auf gleicher Stufe (Gesetzesstufe) vor, und ein Differenzbereinigungsverfahren wurde möglich. Die Differenzen (15 an der Zahl) waren jedoch erheblich. Insbesondere sprach sich der NR erneut gegen die vom SR vorgeschlagene Bonussteuer aus. Ausserdem beschloss er die zwingende jährliche Abstimmung bei börsennotierten Firmen über die Gesamtbezüge nicht nur des Verwaltungsrates (wie der SR), sondern auch der Geschäftsleitung. Grundsätzlich wäre es jedoch möglich gewesen, das Differenzbereinigungsverfahren vor dem Abstimmungstermin im Frühling 2012 durchzuführen und den bis dahin

(hoffentlich) bereinigten Gegenvorschlag und die Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen. Stattdessen verlängerte der NR in der gleichen Sitzung die Frist für die Behandlung der Volksinitiative um ein weiteres Jahr. Diesem Entscheid schloss sich der SR am 7. Juni 2011 an. Damit haben die Räte nun bis zum 26. August 2012 Zeit, die doch eher unrühmliche Beratungsgeschichte weiter zu schreiben und eine Abstimmungsempfehlung zur Initiative zu verabschieden.

Vertrauenshaftung im Konzern (Entscheid)

In einem Entscheid vom 8. Februar 2010 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Vertrauenshaftung im Konzern präzisiert und im Ergebnis wohl erneut eingeschränkt. Zu beurteilen war die Frage, ob eine Muttergesellschaft aus Vertrauenshaftung einzustehen hat, wenn sie für ihre 100%ige Tochtergesellschaft die Verhandlungen über einen Kreditvertrag mit einem Bankenkonsortium initiiert und ein Information Memorandum erstellt hat.

Das Bundesgericht hat eine Haftung verneint. Die Erwartung, dass ohne vertragliche Verpflichtung eine Leistung erbracht werde, sei nur ganz ausnahmsweise schützenswert. Voraussetzung sei, dass die Beteiligten eine sog. „rechtliche Sonderverbindung“ eingegangen seien und keine vertragliche Haftung bestehe. Ausserdem müsse ein Vertragsschluss aufgrund bestehender Machtverhältnisse oder Abhängigkeit faktisch unmöglich und der Verzicht auf das Geschäft nicht zumutbar gewesen sein. Im Kreditgeschäft mit spezialisierten Banken könne es schon grundsätzlich nicht angehen, dass man sich auf informelle Angaben verlasse und im Nachhinein eine Vertrauenshaftung geltend mache. Der Geschäftspartner einer Tochtergesellschaft habe deren Kreditwürdigkeit grundsätzlich selbst zu beurteilen und könne das Bonitätsrisiko nicht einfach generell auf die Muttergesellschaft abwälzen (Urteil des Bundesgerichts 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010).

Verantwortlichkeit aus Sorgfaltspflichtverletzung (Entscheid)

Lässt der Verwaltungsrat einer bereits überschuldeten Zwischenholding zu, dass diese sich von der Oberholding Liquidität über ein Darlehen besorgt, und veranlasst der Verwaltungsrat, dass die Zwischen-

holding die so erhaltene Liquidität in deren Tochtergesellschaft einschiesst, um deren Verluste zu decken, obwohl der Verwaltungsrat erkennen müsste, dass die Tochtergesellschaft nicht überlebensfähig ist, so begeht er eine Sorgfaltspflichtverletzung. Die Sorgfaltspflichtverletzung besteht in der Vergrösserung der Überschuldung der Zwischenholding ohne gleichzeitige Erhöhung der Aktiven im selben Umfang (Urteil des Bundesgerichts 4A_391/2009 vom 12. Februar 2010).

Faktische Organschaft (Entscheid)

Damit eine Person als faktisches Organ bezeichnet werden kann, muss sie dauerhaft selbständig über wichtige, nicht-alltägliche Fragen der Gesellschaft entscheiden und in der Lage sein, durch ihre Entscheide den entstandenen Schaden zu verhindern. Nimmt eine Bank Einsicht in Jahresabschlüsse oder verlangt eine Sicherungszession oder Sanierungsmassnahmen, so wird sie dadurch nicht zum faktischen Organ. Selbst eine zweimalige Einmischung in die Geschäftsführung genügt nicht (BGE 136 III 14).

Auflösungsklage (Entscheid)

Gemäss Art. 736 Ziff. 4 OR wird eine Aktiengesellschaft durch Urteil des Gerichts aufgelöst, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. In einem Entscheid vom 5. März 2010 weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Auflösungsklage subsidiär zu anderen Rechtsbehelfen des klagenden Minderheitsaktionärs ist, mit welchen er seine berechtigten Interessen durchsetzen kann. Die Auflösung darf nur unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und damit unter Abwägung sämtlicher Interessen ausgesprochen werden. Dabei müssen neben den Interessen des klagenden Aktionärs auch die Interessen der übrigen Aktionäre an der Aufrechterhaltung der Gesellschaft in die Waagschale geworfen werden. Eine Auflösung ist nur gerechtfertigt, wenn die Umstände so gravierend sind, dass die Gesellschaft im Ergebnis ihr Existenzrecht verloren hat. Insbesondere können Umstände wie eine andauernd schlechte Geschäftsführung, die in den Ruin der Gesellschaft führen kann, eine anhaltende Verletzung der Rechte der Minderheitsaktionäre oder eine Blockierung der Organe zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen (BGE 136 III 278).

Vertragsrecht und Vertragsgestaltung

Beurteilung einer „Escape Clause“ beim Unternehmenskauf (Entscheid)

Der Cour de Justice von Genf setzte sich in einem Urteil vom 12. Februar 2010 mit einer sogenannten „Escape Clause“ bezüglich der letzten Tranche eines Unternehmenskaufs (Aktienkauf) auseinander.

B. hatte A. seinen Teil der Aktien an einer gemeinsam gehaltenen Gesellschaft verkauft, bei der A. weiterhin operativ tätig blieb. Der Kaufpreis hatte CHF 25'000'000 betragen, wobei bei Vertragsabschluss nur CHF 20'000'000 zu bezahlen waren. Der Käufer A. hatte die Bezahlung des Kaufpreises mittels Kredit der Bank Z. finanziert. Gemäss Kaufvertrag hing die Bezahlung der restlichen CHF 5'000'000 von A. an B. von der Nicht-Kündigung des Kredits durch die Bank Z. während der nächsten fünf Jahre ab (Escape Clause). Laut Kreditvertrag konnte die Bank Z. im Falle von Nichterfüllung oder Verzug seitens A. kündigen. Innert der Frist der Escape Clause hatte die Bank Z. den Kreditvertrag gekündigt, weshalb die Bedingung zur Bezahlung des Rest-Kaufpreises nicht eingetreten war. B. hatte dennoch auf Zahlung der restlichen CHF 5'000'000 geklagt, welche eine Art verspäteter Bonus für seine frühere Tätigkeit in der Gesellschaft hätten darstellen sollen.

Zuerst hielt das Gericht fest, dass es gemäss Schweizer Recht zulässig ist, den Kaufpreis in Tranchen aufzuteilen und/oder von Bedingungen abhängig zu machen. Bezüglich der Escape Clause kam das Gericht in einem ersten Schritt zum Schluss, dass diese klar formuliert und für beide Parteien unzweideutig verständlich war. Es hielt sogar fest, dass in casu ein tatsächlicher Konsens und somit eine übereinstimmende Willensäusserung vorliege, da beide Parteien die Hintergründe der Escape Clause kannten und diese auch so vereinbaren wollten. Bei den Parteien sei klar gewesen, dass A. nicht auch noch den „Bonus“ zahlen müsse, sollten die Geschäfte der Gesellschaft schlecht laufen und ihm deshalb der Kredit gekündigt werden.

Sodann legte das Gericht die Klausel auch noch nach dem Vertrauensprinzip aus, um festzustellen, ob die Parteien die Klausel nicht doch anders hätten verste-

hen dürfen und müssen. Es ging von den Umständen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus und argumentierte, dass es nach Treu und Glauben das Verständnis beider Parteien habe sein müssen, dass die Kündigung des Kredits – zumal diese einseitig von der Bank ausgesprochen werden konnte – zum Ruin von A. führen könnte. Deshalb habe es nicht die Absicht der Parteien bzw. deren Verständnis sein können, dass er dann trotzdem den Bonus zahlen müsse. Entgegen der Ansicht von B. konnten und mussten die Parteien die Klausel nicht so verstehen, dass A. tatsächlich schon zahlungsunfähig sein musste, um die Bedingung auszulösen. Die Klausel sei auch bei reinem Abstellen auf die Kündigung durch die Bank Z. ausgeglichen und berücksichtige die Interessen beider Parteien gleichermaßen.

Weiter verweigerte das Gericht die ergänzende Anwendung einer weiteren Bestimmung des Kaufvertrages, wonach die Parteien miteinander eine Lösung verhandeln müssen, falls die Bank Z. A. in Verzug setzt und dies aufgrund unvorhergesehener Umstände geschieht. Das Gericht wandte diese Klausel nicht analog auf die Escape Clause an. Es führte dazu aus, es liege keine Lücke im Vertrag, sondern nur eine eventuell auslegungsbedürftige Klausel vor, deren Folgen im Übrigen auch nicht rechtsmissbräuchlich, sondern „nur“ unangenehm seien. Mit solchen unbefriedigenden Folgen müssten Vertragsparteien immer rechnen, da sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht vorhersehen liessen.

B. brachte weiter vor, dass A. den Eintritt der Bedingung rechtsmissbräuchlich verhindert habe, indem er bewusst den Verzug herbeigeführt und die Kündigung durch die Bank provoziert habe. Deswegen müsse gemäss Art. 156 OR der Bedingungseintritt trotzdem angenommen werden. Das Gericht liess auch dieses Argument nicht gelten, da nichts in den Akten auf diese Behauptung hinweise. Zudem könne nicht angenommen werden, dass A. – nur um den Bonus nicht bezahlen zu müssen – das Bestehen der Gesellschaft, an der er selbst beteiligt war und deren Wert um ein Vielfaches höher war, durch Provokation der Kündigung durch die Bank aufs Spiel setzen würde.

Real Estate

Attraktive Anlagemöglichkeiten nach KAG

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) in Kraft getreten. Als Folge davon wurden auch die geltenden Steuergesetze angepasst, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für die neuen Formen der kollektiven Kapitalanlage, namentlich der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) und der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) festzulegen. Die sich daraus für Immobilien-Investoren ergebenden Möglichkeiten dürften wohl zur bedeutendsten Entwicklung im Bereich Real-Estate gehören.

Angesichts der Bedeutung dieser Entwicklungen haben wir diesem Thema einen gesonderten Artikel gewidmet (siehe hinten Besteuerung der Immobilien-SICAV).

Vorsicht: Zulässige Beschränkungen von Zweitwohnungs-Anteilen (Entscheide)

In zwei neueren Entscheiden hat das Bundesgericht die Zulässigkeit raumplanerischer Massnahmen zur Begünstigung von Haupt- und zur Beschränkung von Zweitwohnungen bejaht. Die beiden Entscheide betrafen Verfahren in den Gemeinden Crans-Montana und Samnaun. Die Ausführungen des Bundesgerichts enthalten Grundsätze, die bei ähnlichen Verfahren in anderen Gemeinden bzw. Regionen künftig Beachtung finden dürften.

Im Crans-Montana-Entscheid (BGE 135 I 233) überprüfte das Bundesgericht die fraglichen Beschränkungen des Zweitwohnungsanteils unter dem Aspekt der Eigentumsgarantie, der Verhältnismässigkeit sowie der Verletzung der Niederlassungsfreiheit. Es kam zum Schluss, der mit materiell und formell gültiger gesetzlicher Grundlage umgesetzte politische Entscheid, eine Quote von Hauptwohnungen von 70% vorzuschreiben, tangiere die Eigentumsgarantie nicht und sei verhältnismässig. Darüber hinaus erachtete das Bundesgericht die Umschreibung der „Hauptwohnung“ mittels des Begriffs des zivil- und

steuerrechtlichen Wohnsitzes als mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar.

Im Samnaun-Entscheid (BGE 136 I 142) qualifizierte das Bundesgericht Art. 27 des Bündnerischen Raumplanungsgesetzes (KRG) als ausreichende gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Graubünden, „zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung und eines angemessenen Verhältnisses zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen Erstwohnungsanteile festzulegen“ oder gleichwertige Massnahmen - allenfalls auch fiskalische Lenkungsabgaben - zu verfügen. Damit anerkannte das Bundesgericht das Recht aller bündnerischen Gemeinden, den Zweitwohnungsanteil gestützt auf Art. 27 KRG zu beschränken!

Darüber hinaus schützte das Bundesgericht die angefochtene Bestimmung, obwohl die einschränkende kommunale Bestimmung zwar vom Gemeindeparlament bereits verabschiedet, aber noch nicht in Kraft gesetzt war. Es verneinte eine unzulässige Vorwirkung unter Berufung auf die anwendbaren Bestimmungen des KRG.

Mit den beiden Entscheiden hat sich das Bundesgericht klar zur Möglichkeit der Kantone und Gemeinden bekannt, einen relativ hohen Erstwohnungsanteil festzulegen und damit die Bautätigkeit hinsichtlich Ferienwohnungen einzuschränken.

Diese Entscheide dürften für in- und ausländische Investoren mit Fokus auf Tourismusregionen in der Schweiz von Interesse sein. Unter dem Aspekt der Lex Koller dürfte sich die Bedeutung der beiden Entscheide für ausländische Investoren sogar noch erhöhen: Gemäss geltender Praxis zur Lex Koller beschränkt sich die Bewilligungserteilung zum Erwerb von Wohneigentum auf den Erwerb von Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in Aparthotels im Umfang der bestehenden Kontingente. Die nun auch vom Bundesgericht abgesegnete Möglichkeit der „Tourismus-Gemeinden“, den Ferienwohnungsanteil drastisch zu reduzieren, könnte sich auch auf den für die ausländischen Investoren interessanten Ferienwohnungs-Markt auswirken.

Finanzmarktrecht

Fusion von zwei Versicherungsunternehmen

Die beiden Versicherungsgruppen Sanitas und KPT planten eine Fusion und beantragten deren Bewilligung durch die FINMA (Art. 3 Abs. 2 VAG). Im November 2010 genehmigte die FINMA die Fusion mit Auflagen. Eine Auflage betraf die versicherungstechnischen Rückstellungen: Die Gesellschaften mussten auf Verlangen der FINMA sicherstellen, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen vollständig den Versicherten zugutekommen. Wenn durch genehmigte Prämien in der Krankenzusatzversicherung versicherungstechnische Rückstellungen gebildet und nicht mehr benötigt werden, dürfen diese nicht an Aktionäre und Mitarbeitende ausgeschüttet werden oder auf eine andere Gesellschaft des Konzerns übertragen werden, sondern müssen (z.B. über reduzierte Prämien) zugunsten der Versicherten verwendet werden (Medienmitteilung der FINMA vom 19. November 2010).

Die geplante Fusion wurde von den beteiligten Versicherungsgruppen schliesslich aus verschiedenen Gründen abgesagt.

Preisfestsetzung bei der Übernahme (Entscheid)

Im Fall der Quadrant-Übernahme hatte die Übernahmekommission als erste Instanz den bei der Übernahme angebotenen Preis von CHF 86 pro Aktie bestätigt. In gleicher Weise hatte später der Übernahmeausschuss der FINMA entschieden. Dabei hatten sich die beiden Instanzen auf die Beurteilung der Prüfstelle der Gesellschaft verlassen.

Die Quadrant-Aktionärin Sarasin Investmentfonds AG erhob daraufhin Beschwerde und verlangte die Erhöhung des bei der Übernahme angebotenen Aktienpreises. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde teilweise gut. Es kam zum Schluss, dass sich die Übernahmekommission nur dann auf die Beurteilung der Prüfstelle stützen darf, wenn deren Erwägungen „transparent, nachvollziehbar und plausibel“ sind. Dies sei vorliegend aber nicht gegeben gewesen. Die Prüfstelle sei bei ihrer Beurteilung „in mehreren Punkten zuungunsten der Minderheitsaktionäre von einem unzutreffenden Sachverhalt, unrichtigen rechtlichen Prämissen oder nicht plausiblen bzw. nicht nachvollziehbaren Überlegungen ausgegangen“. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist in Rechtskraft erwachsen (Urteil der BVGer B-5272/2009 vom 30. November 2010).

Allgemeine Marktaufsicht

Im Hinblick auf die geplante Revision des Börsengesetzes beschloss der Bundesrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2010 die Einführung einer allgemeinen Marktaufsicht. Damit werden sämtliche marktmanipulatorischen Verhaltensweisen (nicht nur besonders schädliche) für alle Marktteilnehmer verboten. Dies hat zur Folge, dass in Zukunft auch Nicht-beaufsichtigte wie Hedge Funds oder private Investoren einer teilweisen Aufsicht durch die FINMA unterstellt werden (Mitteilung des EFD vom 17. Dezember 2010).

Corporate Governance (SIX Swiss Exchange)

Die Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange (RLCG) soll eine ausreichende Offenlegung bestimmter Tatsachen im Geschäftsbericht der Emittenten gewährleisten. SIX Exchange Regulation ist bemüht, die Transparenz der Corporate Governance zu verbessern, und führt zu diesem Zweck regelmässig Kontrollen durch. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobeartig (Mitteilung der SIX Exchange Regulation Nr. 8/2010 vom 17. August 2010).

Im Weiteren hat der Regulatory Board Anleitungen zur Darstellung der Entschädigungen des obersten Managements im Corporate Governance Bericht veröffentlicht (Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010).

Management-Transaktionen (SIX Swiss Exchange)

Die Regeln zur Offenlegung von Management-Transaktionen (Art. 56 KR und RLMT) wurden vom Regulatory Board mit Wirkung per 1. April 2011 revidiert. Die Regelung wurde vereinfacht und die Transparenz für die Marktteilnehmer erhöht. Insbesondere wurde der Mindestschwellenwert von CHF 100'000 für die Veröffentlichung der Transaktions-Meldungen abgeschafft.

Das Regulatory Board äusserte sich weiter zur Meldepflicht im Fall von „Pre-trading Plans“. Dabei handelt es sich um Beteiligungsprogramme, bei denen die meldepflichtige Person zu im Voraus bestimmten, festen Daten oder Zeiträumen Transaktionen vereinbart. Die einzelnen Transaktionen erfolgen ohne die Möglichkeit einer weiteren Einflussnahme der meldepflichtigen Person. Gemäss dem Regulatory Board ist in diesem Fall lediglich der Abschluss des „Pre-trading Plans“ ein meldepflichtiges Verpflichtungsgeschäft, nicht aber die einzelnen, nachfolgenden Transaktionen (Mitteilung des Regulatory Board Nr. 7/2010 vom 24. November 2010).

Rechnungslegung (SIX Swiss Exchange)

Die FINMA und SIX Exchange Regulation verstärken die Rechnungslegungsaufsicht bei den beaufsichtigten Unternehmen. Die Abschlüsse von Schweizer Banken, Effekthändlern und VU mit einer Kotierung an SIX Swiss Exchange werden künftig entweder von der FINMA oder von SIX Exchange Regulation überwacht. Dabei wird Swiss Exchange Regulation für die Rechnungslegungsstandards IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER zuständig sein. Die FINMA wird die banken- und versicherungsgesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung abdecken (Medienmitteilung der SIX Exchange Regulation vom 10. Dezember 2010).

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei den Jahresabschlüssen 2010 insbesondere die Einhaltung folgender IFRS-Bestimmungen zu überwachen: Bestimmungen zu Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3R und IAS 27R), Erträge (IAS 18) und Darstellung wesentlicher Schätzungsunsicherheiten im Jahresabschluss (IAS 1).

Immaterialgüterrecht

Markenrecht – Nichtgebrauch (Entscheid)

Wer eine Marke nicht rein zu Sperrzwecken eintragen lässt („Defensivmarke“), geniesst während fünf Jahren Markenschutz, auch wenn die Marke in dieser Zeit nicht gebraucht wurde. Wird der Markengebrauch jedoch nach fünf Jahren nicht aufgenommen, oder wurde er länger als fünf Jahre unterbrochen, so

sind die Markenrechte gefährdet, wenn ein Dritter vor (Wieder-)Aufnahme des Gebrauchs den Nichtgebrauch geltend gemacht hat. Der Nichtgebrauch ist lediglich glaubhaft zu machen. Gelingt dies, so hat der Markeninhaber den Markengebrauch zu beweisen (Urteil des Bundesgerichts 4A-253-2008, Bestätigung der Rechtsprechung).

Käufer von Markenportfolios sind deshalb gut beraten, sich vom Verkäufer den kennzeichenrechtlichen Gebrauch der Marke in der Zeit vor dem Erwerb dokumentieren zu lassen oder für nicht verwendete Marken einen verminderten Preis zu bezahlen.

Herkunftshinweise (Entscheid)

Das IGE und die zuständigen Gerichte beschäftigen sich immer wieder mit Marken, deren Inhalt als Herkunftshinweis verstanden werden kann. Die sehr strenge Praxis bezüglich Herkunftshinweise wird fortgesetzt. Die Regel, dass im Zweifelsfall Marken einzutragen sind, gilt nach Auffassung des Bundesgerichts bei Herkunftshinweisen nicht. Die Entwicklung von Prüfungsschemen anhand von Präjudizen ist schwierig, da jeweils eine Einzelprüfung erfolgt. Von den Gerichten häufig als irrelevant betrachtet wird der Umstand, dass identische Familiennamen bestehen (z.B. Calvi), mehrere Ortschaften in verschiedenen Regionen existieren oder dieselbe Marke im Ausland eingetragen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 4A-587/2008; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7412/2006).

Mit Blick auf die Swissness-Vorlage, aufgrund des Interesses der Schweizer Wirtschaft am Schutz von schweizerischen Herkunftshinweisen und zufolge der massgeblichen Staatsverträge ist auch in Zukunft von einer strengen Prüfungspraxis auszugehen.

Registerhaie

Wer eine Marke eintragen lässt oder wer in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen ist, wird häufig von Betreibern von kaum nützlichen Registern kontaktiert. Die Kontaktaufnahme erfolgt vielfach mittels Offertformularen oder Korrekturangeboten, die häufig eine quasi-hoheitlichen Gestaltung und Namensgebung aufweisen. Nicht selten wird gleich eine entsprechende Rechnung mitgesandt. Der Verzeichnisbetreiber ist oft im Ausland, was eine Rückforderung von einbezahlten Beträgen faktisch verunmöglicht. Die im

Parlament in der Sommersession verabschiedete Revision des UWG sieht vor, solche Geschäftspraktiken explizit für unlauter und strafbar zu erklären.

In der Schweiz wenig bekannt ist, dass etliche Registerhaie in der Schweiz ihren Sitz haben und von hier aus im Ausland tätig sind. Damit gegen solche Anbieter vorgegangen werden kann, sieht das revidierte UWG ein Klagerecht des Bundes vor, wenn das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht ist und die betroffenen Personen im Ausland ansässig sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Schweiz verfügt über kein eigentliches AGB-Recht wie Deutschland und die meisten EU-Staaten. Mit der Ungewöhnlichkeitsregel versucht das Bundesgericht jeweils allzu einseitigen ABGs oder sehr ungewöhnlichen Bestimmungen die Anwendung zu versagen. Art. 8 UWG, welcher irreführende Bestimmungen in AGBs für unlauter erklärt, ist bis dato zahnlos geblieben. Ob ein Vorschlag zur Verschärfung dieser Bestimmung eine Mehrheit findet, zeigt sich in der Schlussabstimmung der diesjährigen Sommersession.

„Stern-Eintrag“

Ohne beleuchtende parlamentarische Diskussion wurde in der Frühjahrsession 2011 eine weitere Bestimmung in das UWG aufgenommen. Gemäss Art. 3 lit. u UWG verhält sich künftig unlauter, wer den Vermerk im Telefonbuch, dass ein Kunde keine Werbemitteilung von Dritten erhalten möchte, nicht beachtet. Damit kann sich strafbar machen, wer den Sterneintrag nicht beachtet.

Das Verbot gilt aufgrund des Gesetzeswortlautes auch für Werbung per E-Mail, da auch im Telefonbuch verzeichnete E-Mail-Adressen mit einem „Stern“ versehen **werden** können.

Künftig wird der Werbende deshalb nicht darum herum kommen, Adressen regelmässig mit dem aktuellen Directories-Verzeichnis und den darin verzeichneten Sterneinträgen abzugleichen.

Von Gerichten zu klären sein wird die Wirkung eines Sterneintrags bei E-Mail-Adressen bei gleichzeitigem

Vorliegen einer Opt-In-Erklärung des Inhabers der E-Mail-Adresse.

Fusionskontrolle / Kartellrecht

Fusionskontrolle / Marktbeherrschende Stellung

Nachdem die WEKO den Zusammenschluss der beiden Telekommunikationsunternehmen Orange und Sunrise wegen einer marktbeherrschenden Stellung des fusionierten Unternehmens untersagte, genehmigte die WEKO sechs Monate später den Erwerb von Sunrise durch CVC Capital Partners. Der Erwerb durch die Beteiligungsgesellschaft wird zu keiner Änderung des Telekommunikationsmarktes in der Schweiz führen.

Horizontale Wettbewerbsabreden / Hausdurchsuchungen

Auch grenzüberschreitende Sachverhalte können kartellrechtlich relevant sein. Aufgrund von Hinweisen, wonach BMW ihren Händlern in Deutschland untersagt, Konzernfahrzeuge an Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz zu verkaufen, hat die WEKO ein Verfahren wegen vermuteten Gebietsabsprachen eingeleitet.

Im Weiteren hat die WEKO Hausdurchsuchungen nach erfolgter Selbstanzeige eines Kartellmitglieds eine Untersuchung wegen Preisabsprachen im Baunebengewerbe eingeleitet und mittlerweile abgeschlossen. Gesamthaft wurden Bussen in der Höhe von CHF 7.6 Mio. ausgesprochen. Der kooperierende Selbstanzeiger ging straffrei aus.

Noch hängig sind die Verfahren gegen Luftfrachtbeförderer wegen Absprachen über Treibstoff- und Sicherheitszuschläge auf Frachttarifen. Das entsprechende Verfahren vor der EU-Kartellrechtsbehörde hat mit Bussen in der Gesamthöhe von € 800 Mio. geendet. Lufthansa und Swiss gingen als Whistleblowers im Verfahren vor der EU-Kommission straffrei aus.

Vertikalabreden

Ende Juni 2010 ist die aktualisierte Vertikalbekanntmachung von der WEKO erlassen worden. Diese ist

seit dem 1. August 2010 in Kraft. Die Revision bezweckt die Anpassungen an die Entwicklungen im EU-Kartellrecht sowie die Berücksichtigung der Fallpraxis der WEKO. Klar geregelt ist nunmehr, dass die für die Unbedenklichkeit der Abrede notwendige Erlaubnis des Passivverkaufs über die Gebietsgrenzen hinaus auch den Verkauf übers Internet umfassen muss. Verdeutlicht wurde weiter, in welchen Fällen Preisempfehlungen an die Endvertriebspartner unbedenklich sind.

Mit grosser Spannung werden die Untersuchungsergebnisse der WEKO im Zusammenhang mit der Behinderung von Online-Shops erwartet. Die Untersuchung erfolgt im Zusammenhang mit dem Online-Vertrieb von Haushaltsgeräten. Hersteller von Haushaltsgeräten haben ihren Endvertriebspartnern den Online-Handel verboten oder dafür Auflagen gemacht. Die WEKO will anhand der Untersuchung Grundsätze entwickeln, welche auch für andere Branchen Geltung haben sollen.

Revision des Kartellrechts

Die Vernehmlassungsfrist zur Kartellrechtsrevision endete am 19. November 2010. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Rechtsentwicklungen betreffen in erster Linie die Aufgabenteilung zwischen der untersuchenden WEKO und einem beurteilenden neuen Bundeswettbewerbsgericht. Die Verfahren sollen mit Blick auf die Rechtssicherheit beschleunigt werden. Angestrebt wird eine höhere Effizienz der Wettbewerbsbehörde.

Rechnungslegung, Revision

Weitere Aufweichung der Buchführungspflichten

Am 8. Dezember 2010 hat der Nationalrat als Zweiter die Debatte zum neuen Rechnungslegungsrecht im Rahmen der Teilrevision des Obligationenrechts (OR) zu Ende geführt. Dabei weichte er die Vorlage weiter auf, indem er Anträgen folgte, die die Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMUs) vor finanziellem Mehraufwand bewahren möchten.

So will eine Mehrheit des Nationalrats, dass Vereine, Stiftungen und Genossenschaften, die andere Unter-

nehmen kontrollieren, nicht in jedem Falle eine Konzernrechnung erstellen müssen. Obwohl Missbrauchspotenzial besteht, solle die Erstellung einer Konzernrechnung auch an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen werden dürfen.

Weiter hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass Gesellschafter, die 10% des Grundkapitals vertreten, einen Rechnungsabschluss nach einem anerkannten Standard – wie zum Beispiel GAAP FER oder IFRS – oder sogar eine Konzernrechnung verlangen können. In Übereinstimmung mit dem Ständerat erhöhte der Nationalrat diese Schwelle auf 20%.

Bereits letzten Herbst votierte zudem der Nationalrat dafür, den Schwellenwert, ab dem eine Firma verpflichtet ist, eine doppelte Buchhaltung zu führen, Rechnung zu legen und eine Revision durchzuführen, auf einen Umsatz von CHF 500'000 zu erhöhen.

Lockerung der Revisionspflicht für KMU

Der Ständerat folgte am 28. Februar 2011 dem Nationalrat und legte neue und höhere Schwellenwerte fest, ab denen KMU's verpflichtet sind, eine ordentliche Revision ihrer Rechnung vorzunehmen. Neu sollen nicht-börsenkotierte Firmen dieser Pflicht nachkommen müssen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Mio. (bislang: 10 Mio.)
- Umsatz von mindestens CHF 40 Mio. (bislang: 20 Mio.)
- 250 oder mehr Vollzeit-Stellen (bislang: 50)

Trotz Kritik von Seiten des Bundesrates folgte das Parlament den Argumenten der KMU-Vertreter. Diese hatten moniert, dass die Durchführung einer ordentlichen Revision mit hohen Kosten (für Revisoren und Management) und mit geringem Nutzen verbunden sei. Der Bundesrat hat noch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung zu befinden.

Besteuerung der Immobilien-SICAV

Kollektive Kapitalanlage

Per 1. Januar 2007 sind das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) in Kraft getreten. Diese beiden Erlasse werden durch die Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen ergänzt.

Als kollektive Kapitalanlage wird ein Vermögen bezeichnet, das von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet wird (Art. 7 Abs. 1 KAG). Unter den Begriff der kollektiven Kapitalanlage fallen vertragliche Anlagefonds, juristische Personen (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, kurz SICAV; Investmentgesellschaft mit festem Kapital, kurz SICAF) und Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, kurz KGK). Das Gesetz unterscheidet zwischen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit Rückgaberecht (open end) und geschlossenen ohne Rückgaberecht (closed end). Offen sind der vertragliche Anlagefonds und die SICAV (Art. 8 KAG). Geschlossen sind die KGK und die SICAF (Art. 9 KAG). Mit dem Inkrafttreten des KAG sollte erreicht werden, dass die Eurokompatibilität in diesem Geschäftsbereich auch in der Schweiz hergestellt wird. Der Gesetzgeber hat den Geltungsbereich des Gesetzes auf die genannten gesellschaftsrechtlichen Formen kollektiver Kapitalanlagen erweitert und damit eine allgemeine Liberalisierung erreicht.

Grundsätzliche Fortführung der bisherigen Besteuerungsregel

Die bisherige Besteuerungsregel gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), wonach der Fonds selber kein Steuersubjekt darstellt und die Erträge und das Vermögen eines Anlagefonds den Anlegern direkt zugerechnet werden, wurde beibehalten und neu auch auf die Anleger der SICAV bzw. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) erweitert. Vertragliche Anlagefonds, die SICAV und die KGK stellen somit keine Steuersubjekte dar.

Die Besteuerung erfolgt nach dem Transparenzprinzip: Vermögenserträge und Kapitalgewinne werden für die direkten Steuern nicht auf Stufe der kollektiven Kapitalanlage besteuert, sondern auf Stufe der Anleger.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Ausnahme: auf Stufe der Anleger wird besteuert, soweit es sich um kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz handelt, wenn sich daran ausschliesslich steuerbefreite Pensions-, Sozialversicherungs- oder Ausgleichskassen beteiligen).

Besteuerung einer Immobilien-SICAV

Gemäss KAG sind Immobilienfonds offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerte anlegen. Die SICAV als zulässige Form einer kollektiven Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz wird steuerlich den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Somit hat die Immobilien-SICAV die Gewinnsteuer auf Stufe Fonds zu entrichten, die Anleger sind jedoch generell freigestellt. Mit anderen Worten: Es findet auf Stufe des Fonds eine Endbesteuerung statt. Für die Veranlagung sind die Kantone zuständig, in denen sich der Sitz der SICAV am Ende der Steuerperiode befindet.

Wird eine kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz liquidiert, unterliegen auch die den Anlegerinnen und Anlegern ausgeschütteten Erträge nicht der Einkommenssteuer. Liquidationsausschüttungen können beispielsweise aus Immobilienverkauf, Umstrukturierung, Auflösung oder aus einem IPO des Fonds resultieren. Für die Anleger bieten sich je nach Art des Fonds unterschiedliche Exitszenarien. Auch diesen ist bei der Wahl des Fonds Rechnung zu tragen. Vertragliche Anlagefonds beispielsweise können ihre Immobilien (Anlagewerte) durch Übertragung mit anderen Fonds vereinigen; eine SICAV kann ihr Vermögen auf eine andere SICAV gemäss Fusionsgesetz übertragen. Auch die IPO-Fähigkeit eines vertraglichen Immobilienfonds oder einer Immobilien-SICAV lässt sich relativ leicht erreichen.

Steuervorteil versus Verwaltungskosten

Die Immobilien-SICAV als neue zusätzliche Form (wie der bislang schon bekannte und mehrfach erprobte vertragliche Anlagefonds) versteuert die Erträ-

ge aus dem direkten Grundbesitz auf Stufe Fonds am Ort der Liegenschaft zum reduzierten Steuersatz für die übrigen juristischen Personen. Im Kanton Zürich beispielsweise beträgt derzeit die gesamte effektive Steuerbelastung ca. 12 %. Zuzugabe Endbesteuerung werden auf diesen Teil der Erträge die Anleger selber nicht noch zusätzlich mit einer Einkommens- und Vermögenssteuer belastet; eine Doppelbelastung wie bei der Immobilien-AG entfällt somit. Zudem unterliegen die Ausschüttungen der Erträge aus direktem Grundbesitz nicht der Verrechnungssteuer. Der Vorteil ist evident: es resultiert eine tiefe Endbesteuerung auf Stufe Fonds. Andererseits führt die erhöhte Regulierungsdichte zu einmaligen und wiederkehrenden Zusatzkosten bei der Erstellung und der Verwaltung einer Immobilien-SICAV. Der Steuervorteil sollte jedoch die höheren Kosten des regulierten Produktes rechtfertigen können, sofern das Volumen des Fonds eine entsprechende Grösse hat. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass bei einem Anlagewert ab 100 Millionen Schweizer Franken diese Abwägung zugunsten des Steuervorteils ausfällt.

Allerdings gibt es bisher noch kaum konkrete Erfahrungen mit kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz in Form der SICAV: Bisher ist erst eine bewilligte Immobilien-SICAV bekannt. Es wird sich zeigen, ob der Steuervorteil den Mut von Immobilien-Investoren und -Promotoren fördert, den Dschungel des gesetzlichen Regelwerkes durchstreifen zu wollen. Immerhin: von der FINMA bewilligte Vertragsmuster und erste SICAV's (jedoch erst eine als Immobilien-SICAV) bestehen bereits.

Steuern allgemein

Kapitaleinlageprinzip

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern der Beteiligungsrechte neu geregelt. Die Neuregelung wird ab dem 1. Januar 2011 eingeführt und gilt rückwirkend für Einlagen, Aufgelde und Zuschüsse, die ab dem 1. Januar 1997 geleistet wurden. Die ESTV hat diesbezüglich das Kreisschreiben Nr. 29 vom 9. Dezember 2010 publiziert.

Die Kapitaleinlagen von Inhabern von Beteiligungsrechten werden dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt (*Kapitaleinlageprinzip*). Die direkt von den Kapitaleinlegern eingebrachten Kapitaleinlagen können einkommens- und verrechnungssteuerfrei zurückbezahlt werden. Die Rückführung verdeckter Kapitaleinlagen oder die Rückzahlung von Kapitaleinlagen von nahestehenden Konzerngesellschaften fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kapitaleinlageprinzips.

Das Kapitaleinlageprinzip betrifft Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs und Genossenschaften), die sich in Privatbesitz von natürlichen Personen befinden. Unter Kapitaleinlagen sind Agios, Zuschüsse oder Sanierungsbeiträge zu verstehen. In Zukunft unterliegen grundsätzlich nur noch Dividendenzahlungen und Liquidationsüberschüsse der Besteuerung.

Steuerliche Auswirkungen von Sanierungsmassnahmen

Die Unternehmenssteuerreform II bringt erhebliche Vereinfachungen bei der steuerlichen Behandlung von Sanierungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Das Kreisschreiben Nr. 32 der ESTV vom 23. Dezember 2010 verschafft einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen verschiedener Sanierungsmassnahmen hinsichtlich der direkten Bundessteuer, der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer. Es trat bei Erlass bzw. am 1. Januar 2011 in Kraft.

Abkürzungen

AGB:	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BGE:	Bundesgerichtsentscheid
BVGer:	Bundesverwaltungsgericht
DBG:	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer von 1990
EFD:	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV:	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU:	Europäische Union
FINMA:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
IGE:	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IPO:	Initial Public Offering
KAG:	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

KGK:	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	RLMT:	Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen
KKV:	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen von 2006	SICAF:	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
KMU:	Kleine und Mittlere Unternehmen	SICAV:	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
KR:	Kontierungsreglement	SR:	Ständerat
KRG:	Bündnerisches Raumplanungsgesetz	UWG:	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1986
MWST:	Mehrwertsteuer	VAG:	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
NR:	Nationalrat	VU:	Versicherungsunternehmen
OR:	Schweizerisches Obligationenrecht von 1911	WAK-S:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
RK-N:	Rechtskommission des Nationalrates	WEKO:	Wettbewerbskommission
RK-S:	Rechtskommission des Ständerates		
RLCG:	Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange		

Bei diesem Bulletin haben folgende Anwältinnen und Anwälte von RVP mitgewirkt:

Dr. Franziska Buob, buob@rvpartner.ch
Pascale Gola, LL.M., gola@rvpartner.ch
Chasper Kamer, LL.M., kamer@rvpartner.ch
Dr. Alois Rimle, LL.M., rimle@rvpartner.ch
Alexander Vögele, M.B.L.-HSG, voegele@rvpartner.ch

Der Inhalt dieses Bulletins stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an:

RUOSS VÖGELE PARTNER | TELEFON +41 44 250 43 00 | www.rvpartner.ch

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2011

- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR)
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag
(Chasper Kamer, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)
(RVP)
- Überstunden und Überzeit
(Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten
Worauf es zu achten gilt
(Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1
(RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen
(Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren
(Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung)
(Pio R. Ruoss)
- Outsourcing
(Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing
(Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch)
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts
(Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH
(Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG)
(Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz
(Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts
(Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)